

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2019-094

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister

02.08.2019

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/32 Bearbeiter: Herr Heller

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
28.08.2019	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27 Ja: 27 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass eines besonderen Jubiläums im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier Stadt Finsterwalde) mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

In der Stadt Finsterwalde sind bereits 4 Sonntagsöffnungen lt. Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.09.2017 festgelegt. Somit sind gem. Ladenöffnungsgesetz des Landes Brandenburg noch 2 zusätzliche Sonntagsöffnungen in der Stadt Finsterwalde zulässig.

Der § 5 Abs.2 BbgLÖG eröffnet der Stadt Finsterwalde eine weitere Sonntagsöffnung aus Anlass eines besonderen Jubiläums freizugeben. Die Freigabe soll auf das Gemeindegebiet beschränkt werden in welchem das besondere Jubiläum stattfindet.

Aufgrund des vorliegenden Antrages von der Centermanagerin, Frau Hennig, auf Erlass der o. g. Verordnung, soll eine zusätzliche Sonntagsöffnung am Sonntag den 10.11.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr der Geschäfte in der „Südpassage“ aus Anlass des 25 jährigen Bestehens der Passage entsprechend BbgLÖG genehmigt werden.

Die Südpassage wurde am 10.11.1994 als erste Passage in Finsterwalde mit großen Feierlichkeiten eröffnet. Die Passage zeichnet sich bis heute durch einen ausgewogenen Branchenmix aus. Ein leistungsfähiger Lebensmittel-, Schuh-, Drogerie-, und Textilfachmarkt sowie mehrere kleinen Geschäftsflächen gewährleisten eine breite Angebots- und Erlebnispalette. Viele sind Mieter der ersten Stunde, dieser Vermietungsstand ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten keine Selbstverständlichkeit.

Durch abwechslungsreiche Veranstaltungen, Verkaufsaktionen und der gut funktionierenden Werbegemeinschaft, gesteuert durch das Center-Management, ist die Südpassage ein bekanntes Einkaufszentrum in der Sängerstadt Region.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes für einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag sind erfüllt.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung
Karten 1 und 2